

STATUTEN

DER

GERMAN INTERNATIONAL SCHOOL BOSTON, INC.

(Laut den Gesetzen des Commonwealth of  
Massachusetts inkorporiert)

I. ARTIKEL

NAME UND HAUPTGESCHÄFTSSTELLE DER KORPORATION

ABSATZ 1.1. Der Name der Korporation ist "German International School Boston, Inc." (Deutsche Internationale Schule Boston).

ABSATZ 1.2. Die Hauptgeschäftsstelle der Schule kann vom Beirat innerhalb des Commonwealth of Massachusetts durch das Einreichen eines entsprechenden Nachweises oder des jährlichen Geschäftsberichts beim „Secretary of the Commonwealth“ [Handelsregister] verlegt werden.

II. ARTIKEL

ZIEL UND ZWECKE DER KORPORATION

ABSATZ 2.1. Die Zwecke der Korporation bestehen in der Leitung, dem Betrieb und der Aufrechterhaltung einer bekenntnisfreien Schule zur Ausbildung und Schulung Deutsch sprechender Kinder der ersten (1.) bis zur zwölften (12.) Klasse einschließlich Kindergarten und Vorschulstufe (die "Schule") in

Geschichte, Literatur, Musik, Kunst, Kultur und den bildenden Künsten der Deutsch sprechenden Bevölkerung der Welt sowie auch in weiteren Ausbildungs- und Schulungsaktivitäten in Deutsch und Englisch, welche vom Beirat gelegentlich zur Förderung der oben genannten Zwecke als angemessen erachtet werden.

Der Beirat kann die Schule je nach den zur Verfügung stehenden Finanzierungshilfen, Anzahl der Schüler und entsprechend sonstiger Erwägungen leiten, betreiben und pflegen und zwar mit der von ihm als angemessenen Anzahl von Klassenstufen.

ABSATZ 2.2. Das Ziel der Schule besteht darin, ihren Schülern eine Ausbildung zu vermitteln, die auf den vorherrschenden Bildungsnormen der Bundesrepublik Deutschland basiert und zwar durch einen deutschen Lehrplan, der den Schüler weitgehend für einen Oberschulabschluss ("Abitur") in Deutschland und in den Vereinigten Staaten qualifiziert und ihn dazu befähigt, Fortgeschrittenenkursen in Deutschland sowie auch in den Vereinigten Staaten nachzugehen.

ABSATZ 2.3. Des Weiteren ist es eine Zielvorstellung der Schule, ihre Schüler weitgehend mit der in den Vereinigten Staaten und insbesondere mit der im Commonwealth of Massachusetts vorherrschenden Kultur und Sprache vertraut zu machen und auch außerschulische Aktivitäten und ein gegenseitiges Verständnis zu fördern und zu unterstützen.

#### ABSATZ 2.4.

(a) Die Schule diskriminiert bei der Verwaltung ihrer Bildungs- und Aufnahmepolitik, Stipendien- und erforderlichenfalls ihrer Darlehenspolitik, ihrer Beschäftigungspolitik und sonstigen von der Korporation verwalteten Programmen und Aktivitäten nicht auf Grund der Rasse, Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, oder des nationalen oder ethnischen Ursprungs.

(b) Die Schule gewährt Schülern aller Rassen, Hautfarben, beider Geschlechter, aller Religionen oder nationalen oder ethnischen Ursprungs sämtliche Rechte, Privilegien, Programme und Aktivitäten, die Schülern bei den von der Schule angebotenen Bildungsprogrammen allgemein eingeräumt werden.

(c) Im Rahmen dieser allgemeinen Richtlinien ist die Schule allen Schülern soweit zugänglich, als dass sie (i.), über die erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache verfügen, (ii.), die Kapazität der Schule nicht überschritten wird, und (iii.), die Aufnahme mit dem entsprechenden nationalen und bundesstaatlichen Recht im Einklang steht.

#### ABSATZ 2.5.

(a) Die Ausbildungsstruktur der Schule wird unter Einbeziehung der hier aufgeführten Ziele und Zwecke festgelegt

und soll in Anbetracht ihres Zwecks, einen deutschen Lehrplan bereitzustellen, ausführlich vom Beirat in Übereinkunft mit dem Auswärtigen Amt und den zuständigen Schulbehörden der Bundesrepublik Deutschland, die vor Ort von dem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Boston vertreten sind, und den zuständigen Schulbehörden des Commonwealth of Massachusetts definiert werden.

(b) Sämtliche sich auf die organisatorische Struktur der Schule beziehende Angelegenheiten werden ausführlich vom Beirat in Übereinkunft mit dem Rektor der Schule definiert, dessen Aufgaben und Zuständigkeit in Zusammenhang mit den Bildungs- und internen Verwaltungsfragen von den vom Bundesverwaltungsamt in Köln herausgegebenen Richtlinien für das Rektoramt ("Dienstordnung") festgelegt werden. Ohne Rücksicht auf das Vorstehende kann der Beirat nach eigenem angemessenem Ermessen während der ersten beiden (2) Schuljahre die Aufgaben und Zuständigkeit des Rektors ohne Bezugnahme auf die Dienstordnung bestimmen.

ABSATZ 2.6. Die Korporation wird nicht aus pekuniären Gründen oder zwecks Erlangung eines Vermögensvorteils gegründet, und kein Teil des Reingewinns der Korporation kommt irgendwelchen Einzelpersonen zugute, und kein/e Treuhänder, Verantwortlicher, Mitglieder oder Mitarbeiter der Korporation erhält/erhalten oder hat/haben mit Ausnahme eines angemessenen

Gehalts für geleistete Dienste zum vom Beirat genehmigten Ausmaß, Anrecht auf sich aus dem Schulbetrieb ergebende finanzielle Gewinne.

### III. ARTIKEL

#### MITGLIEDSSCHAFT

ABSATZ 3.1. Jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, und die die deutsche Sprache weithin ausreichend beherrscht und die Ziele der Korporation unterstützt, kann ein Korporationsmitglied werden, wenn sie vom Beirat nach Einreichung eines schriftlichen Antrags von diesem gewählt wird. Der Antragsteller hat in seinem Antrag die jährlichen Mitgliedsbeiträge gemäß diesen Beiratsstatuten zu zahlen.

ABSATZ 3.2. Eine Korporation kann ebenfalls Mitglied der Korporation werden, insofern als dass sie die Ziele dieser Korporation unterstützt, wenn sie vom Beirat nach Einreichung eines schriftlichen Antrags von diesem gewählt wird. Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag die jährlichen Mitgliedsbeiträge gemäß diesen Statuten zu zahlen. Jedes Korporationsmitglied wird bei der Mitgliedsversammlung von einem deutschsprachigen Vertreter repräsentiert.

ABSATZ 3.3. Die Wahl einer Einzelperson oder Korporation tritt nach dienlichen Maßnahmen seitens des Beirats in Kraft, über die im Falle eines Quorums von mindestens einer Zweidrittelmehrheit abgestimmt wird. Im Falle einer Ablehnung eines Antragstellers brauchen keine Gründe abgegeben zu werden.

ABSATZ 3.4.

(a) Personen, die der Schule, der deutschen Sprache oder für die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder sonstigen deutschsprachigen Ländern und den Vereinigten Staaten bemerkenswerte Dienste geleistet haben, können als Ehrenmitglied der Korporation durch Beschluss der Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Beirats hin gewählt werden. Alle Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben dasselbe Anrecht auf sämtliche Privilegien wie die regulären Mitglieder.

(b) Geachtete Personen und führende Persönlichkeiten der deutschsprachigen Gemeinschaft, die der Schule, der deutschen Sprache oder für die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder anderen deutschsprachigen Ländern und den Vereinigten Staaten bemerkenswerte Dienste geleistet haben, können in einen vom Beirat gegründeten Ehrenbeirat gewählt werden und als Sonderberater des Beirats dienen. Diese Personen dienen ehrenamtlich für einen vom Beirat festgelegten Zeitraum (oder bis zum Tode, nicht mehr Bestehen,

Rücktritt dieser Person, oder bis sie vom Beirat entlassen oder als nicht geeignet erklärt wird), und sie haben in dieser Kapazität kein Anrecht auf eine Ladung zur Versammlung oder bei dieser ihre Stimme abzugeben, und sie werden nicht für Zwecke der Erstellung eines Quorums in Betracht gezogen, und solange nicht anderweitig vom Beirat vorgesehen, haben sie keine weiteren Rechte oder Verpflichtungen.

ABSATZ 3.5. Nach Aufnahme als Korporationsmitglied, erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte oder eine Bescheinigung in einer vom Beirat vorgeschriebenen Form. Die Tatsache, dass die Korporation eine Einrichtung ohne Erwerbsscharakter ist, und dass die Mitgliedskarte oder die Bestätigung nicht übertragbar ist, wird gut sichtbar auf der Vorder- oder Rückseite dieser Karte oder dieser Bescheinigung vermerkt.

ABSATZ 3.6. Solange eine Beendigung nicht auf andere Art und Weise gemäß dieser Statuten vorgenommen wird, gilt die Mitgliederschaft auf Lebenszeit. Die Mitgliederschaft endet nach dem Tod, dem Rücktritt oder dem Ausschluss des Mitglieds und automatisch zum Abschluss des Schuljahres (Erläuterung siehe Abschnitt 9.3), für das keine Zahlung der entsprechenden Mitgliedsbeiträge trotz einer diesbezüglichen schriftlichen Anfrage einging.

ABSATZ 3.7. Jedes Mitglied kann mittels einer schriftlichen an den Beirat gerichteten Benachrichtigung mit Wirkung ab Ende des Schuljahres ausscheiden.

ABSATZ 3.8. Die Mitgliedsbescheinigungen oder Mitgliedskarten sind einschließlich aller Anrechte und Privilegien der Mitglieder nicht übertragbar.

ABSATZ 3.9. Ein Mitglied kann nach Beschluss des Beirats ausgeschlossen werden, falls es den Ruf, die Stellung oder Interessen der Schule infolge seines Verhaltens schädigte. Vor Billigung dieses Ausschlussbeschlusses wird dem beteiligten Mitglied die Gelegenheit zur Anhörung seiner Verteidigung geboten. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Falle eines Quorums. Das beteiligte Mitglied wird über den Beschluss und den diesbezüglichen Gründen in Kenntnis gesetzt.

ABSATZ 3.10. Alle ausgeschlossenen Mitglieder haben das Recht, auf den Beschluss bei der Mitgliedsversammlung Einspruch zu erheben. Das Wahlergebnis der Mitgliedsversammlung ist in dieser Hinsicht endgültig.



## ARTIKEL IV

### MITGLIEDSVERSAMMLUNG

ABSATZ 4.1. Die jährliche Mitgliedsversammlung findet im Oktober oder November eines jeden Kalenderjahres zu dem vom Beirat festgelegten Termin statt. Der Vorsitzende beruft die Mitgliedsversammlung ein, die an dem auf diese Weise festgelegten Termin abzuhalten ist.

ABSATZ 4.2. Die außerordentlichen Generalversammlungen der Mitglieder können vom Beirat einberufen werden, sollte sich dies als empfehlenswert nach der Ladung wie in Abschnitt 4.4 vorgesehen erweisen. Die außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorsitzenden nach einer ähnlichen Ladung innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer diesbezüglichen schriftlichen Anfrage bei ihm von mindestens 20 Prozent der in gutem Ruf stehenden Mitglieder, die die Gründe für diese Versammlung darlegen, einberufen.

ABSATZ 4.3. Die persönliche Anwesenheit von mindestens 12,5 Prozent der zur Stimmabgabe berechtigten Korporationsmitglieder von gutem Ruf ist für die Herbeiführung der Beschlussfähigkeit zur Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlich, falls insgesamt einhundert (100) oder mehr Mitglieder der Korporation von gutem Ruf und stimmberechtigt

sind. Sollte es weniger als insgesamt einhundert (100) stimmberechtigte Mitglieder von gutem Ruf geben, so ist die Anwesenheit von mindestens 25% der stimmberechtigten Korporationsmitglieder von gutem Ruf zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Sollte keine beschlussfähige Mitgliederzahl vorhanden sein, können die anwesenden Mitglieder die Versammlung auf einen Termin vertagen, der nicht später als vierzehn Tage nach der Versammlung anberaumt wird.

ABSATZ 4.4. Die Einberufung einer Mitgliedsversammlung findet schriftlich statt und wird entweder auf dem Postwege verschickt, oder per Fax oder auf elektronischem Weg vorgenommen, solange nichts Anderweitiges in diesen Statuten oder gesetzlich vorgeschrieben wird; dabei wird sie an die letzte eingetragene Adresse der jeweiligen Mitglieder nicht weniger als dreißig (30) Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin im Falle einer Hauptversammlung, und nicht weniger als fünfzehn (15) Tage vor dem anberaumten Termin im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung geschickt. Auf sämtlichen Ladungen wird der Ort, der Termin, die Uhrzeit und der Versammlungszweck aufgeführt.

ABSATZ 4.5.

(a) Die Tagesordnung der Hauptversammlungen der Mitglieder lautet wie folgt: (1.) Namensaufruf; (2.)

Ladungsnachweis oder Benachrichtigungsverzicht; (3.) Vorlesen und Annahme der Niederschrift vorheriger Versammlungen; (4.) Bericht des Vorsitzenden über die Aktivitäten des Beirats; (5.) Erwägung des Berichts des Rektors; (6.) Erwägung des Buchprüfungsberichts sowie auch des Berichts des Finanzdirektors sowie auch des Berichts über den Voretat; (7.) Genehmigung der Maßnahmen des Beirats; (8.) Festlegung der Jahresbeiträge; (9.) Maßnahmen hinsichtlich der Vorschläge des Beirats soweit diese in dem Einberufungsschreiben aufgeführt waren; (10.) Maßnahmen hinsichtlich der Vorschläge von Mitgliedern soweit diese dem Beirat schriftlich entweder auf dem Postweg, per Fax oder auf elektronischem Wege mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung der Mitglieder unterbreitet und in einem zusätzlichen Einberufungsschreiben aufgeführt wurden; (11.) Erwägung und Abstimmung von Einsprüchen gegen den Ausschluss von der Mitgliederschaft; (12.) Wahl des Beirats; und (13.) Genehmigung der Auswahlmöglichkeiten an Wirtschaftsprüfern.

(b) Soweit der Mitgliedsversammlung ein Vorschlag des Beirats nach erfolgter Sitzungsbenachrichtigung vorgelegt wurde, kann dieser Vorschlag der Versammlung unterbreitet, jedoch nur bei einer Mehrheit der Jastimmen der anwesenden Mitglieder ausgeführt werden.

(c) Es steht im Ermessen des Beirats die Mitgliederversammlungen entweder in der deutschen oder der englischen Sprache durchzuführen; diese werden in Deutsch und in

Englisch protokolliert soweit dies vom Beirat als erforderlich oder empfehlenswert erachtet werden sollte.

ABSATZ 4.6. Solange nicht anderweitig vorgesehen, werden sämtliche vor die Versammlung gebrachten Angelegenheiten von der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder oder der stellvertretend abgegebenen Stimmen im Falle einer beschlussfähigen Mehrheit beschlossen. Außer der Mitglieder, die Lehrer oder Mitarbeiter der Schule sind, und die nicht dazu berechtigt sind, über die Wahl der Treuhänder oder über eine Bestätigung der Maßnahmen des Beirats abzustimmen, verfügt jedes Korporationsmitglied von gutem Ruf über eine Stimme bei der Mitgliedsversammlung.

ABSATZ 4.7. Jedes Mitglied hat das Recht bei einer Mitgliedsversammlung eine Stimme abzugeben, oder seiner Zustimmung oder Dissens schriftlich ohne eine Versammlung Ausdruck zu verleihen, oder einer anderen Person oder anderen Personen die Befugnis zu erteilen, für ihn zu dem in diesem Abschnitt vorgesehenen Ausmaß stellvertretend zu handeln. Jede Stimmrechtsbevollmächtigung muss von dem Mitglied oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben werden. Die Gültigkeit der auf Grund dieser Vorschrift genehmigten Stimmrechtsbevollmächtigungen beschränkt sich auf eine Hauptversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung

sowie auf sämtliche diesbezügliche Vertagungen; jedoch verfallen sie in jedem Fall sechzig (60) Tage nach dem Einberufungsdatum der Hauptversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung. Außer anderweitigen hier aufgeführten Bestimmungen, und falls dies gesetzlich zulässig ist, soll dennoch jede Stimmrechtsbevollmächtigung jederzeit nach Belieben des Mitglieds, das sie unterfertigte, widerruflich sein.

ABSATZ 4.8. Der Schriftführer führt Protokoll über jede Mitgliedsversammlung. Dieses Protokoll wird vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschrieben. Der Vorsitzende veranlasst, dass eine Kopie des Protokolls an alle Mitglieder und an das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Boston geschickt wird. Sämtliche Anfragen in Bezug auf Abänderungen des Protokolls werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und der nächsten Mitgliedsversammlung unterbreitet.

#### V. ARTIKEL

#### TREUHÄNDER

ABSATZ 5.1. Die Verwaltung des Grundbesitzes<sup>1</sup>, der Geschäfte, der Pflichten und Aufgaben der Korporation obliegt dem Beirat. Die Beiratsmitglieder sind Mitglieder der

Korporation. Alle Lehrer, Mitarbeiter und Mitglieder des Elternverbands der Schule sowie deren unmittelbare Verwandten, und Ehegatten sind nicht dazu berechtigt, als Treuhänder gewählt zu werden.

ABSATZ 5.2. Die Anzahl der den gesamten Beirat ausmachenden Treuhänder ist neun (9). Auf Vorschlag des Beirats hin kann die Anzahl der Treuhänder im Beirat auf zwölf (12) oder fünfzehn (15) durch Abstimmung während einer Versammlung erhöht werden.

ABSATZ 5.3. Der Rektor der Schule sowie auch der Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Boston oder sein bevollmächtigter Vertreter werden zu allen Beiratsversammlungen eingeladen. Des Weiteren kann der Beirat weitere Gäste zu beliebigen oder allen Versammlungen, wie beispielsweise die Mitglieder oder Beamten der Schule einladen, sollte dies von ihm als empfehlenswert erachtet werden. Obwohl diese Gäste an den Beratungen während der Versammlung teilnehmen können, sind sie nicht stimmberechtigt.

ABSATZ 5.4. Während der ersten nach Annahme dieser Statuten abgehaltenen Hauptversammlung findet die Wahl von neun (9) Treuhändern statt, wovon drei (3) auf ein Jahr, drei (3) auf

---

<sup>1</sup> Property = auch: Vermögen

zwei Jahre, und drei (3) auf drei Jahre gewählt werden. Sollte die erste nach Annahme dieser Statuten stattfindende Hauptversammlung nicht im Oktober oder November abgehalten werden, amtieren die neun (9) während dieser Versammlung gewählten Treuhänder zusätzlich zu der im vorherigen Satz aufgeführten Amtsdauer während des Zeitraums zwischen der ersten und der zweiten Hauptversammlung. Bei jeder darauffolgenden Hauptversammlung wird die Anzahl an Treuhändern für drei Jahre gewählt, deren Amtszeiten ablaufen. Treuhänder, deren Amtszeiten abgelaufen sind, können auf weitere Jahre wie hier vorgesehen wiedergewählt werden.

ABSATZ 5.5. Sämtliche Treuhänder der Korporation können ihr Amt jederzeit niederlegen, indem sie dem Beirat oder dem President oder dem Schriftführer der Korporation eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung zugehen lassen. Dieses Rücktrittsgesuch tritt zum darin aufgeführten Termin in Kraft, und solange nichts Anderweitiges in diesen Statuten vorgesehen wurde, ist eine Bestätigung desselben nicht erforderlich, um es rechtswirksam zu machen.

ABSATZ 5.6. Nur vorbehaltlich der in Kapitel 180 der Allgemeinen Rechtsgrundsätze von Massachusetts<sup>2</sup> enthaltenen Einschränkungen können sämtliche Treuhänder durch Abstimmung der

Mitgliedsversammlung entweder aus wichtigen Gründen oder ohne triftigen Grund des Amtes enthoben werden, und sie können aus wichtigen Gründen durch Abstimmung des Beirats des Amtes enthoben werden, vorausgesetzt, dass eine das Quorum nicht unterschreitende beschlussfähige Mehrheit bei der Beiratsversammlung, bei der diese Maßnahme vorgenommen wird, anwesend ist. In beiden Fällen enthält das Einberufungsschreiben eine Mitteilung über die während der Mitgliedsversammlung, oder einer Beiratsversammlung vorzunehmende Amtsenthebung.

ABSATZ 5.7. Auf Grund von Tod, Rücktritt oder Sonstigem ausgeschiedene Mitglieder werden von den verbleibenden Beiratsmitgliedern ersetzt, und zwar sogar auch dann, wenn weniger als eine beschlussfähige Mehrheit vorhanden ist. Die auf diese Weise gewählte Person bekleidet ihr Amt bis zur nächsten Hauptversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung und bis ihr Nachfolger gewählt wurde und den Voraussetzungen genügt.

ABSATZ 5.8. Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Korporation werden unter den Beiratsmitgliedern ausgewählt.

ABSATZ 5.9. Die Anwesenheit einer Mehrheit der Beiratsmitglieder stellt ein Quorum für die Behandlung der Tagesordnungspunkte während sämtlicher Beiratsversammlungen dar.

---

<sup>2</sup> Massachusetts General Laws



Bei Beschlussunfähigkeit kann die geringere Anzahl die  
Versammlung auf einen späteren Termin vertagen.

ABSATZ 5.10. Die Abstimmung der Mehrheit der  
anwesenden Treuhänder zum Zeitpunkt eines Votums soll, falls  
eine beschlussfähige Mehrheit zu diesem Zeitpunkt anwesend ist,  
soll vom Beirats durchgeführt werden, sollte nichts  
Anderweitiges ausdrücklich in der Gründungsurkunde oder in  
diesen Statuten vorgesehen worden sein.

ABSATZ 5.11. Die Beiratsversammlungen werden vom  
Beiratsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung zur  
Hauptversammlung findet schriftlich statt und wird entweder auf  
dem Postweg, oder per Fax oder auf elektronischem Weg jedem  
Beiratsmitglied an dessen letzte eingetragene Adresse nicht  
weniger als sieben (7) Tage vor Versammlungstermin zugestellt.  
Auf Wunsch von zwei Beiratsmitgliedern, dem Rektor oder dem  
Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Boston hin, wird  
der Vorsitzende innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang  
dieses Ersuchens eine Versammlung binnen vier (4) Tagen  
einberufen.

ABSATZ 5.12.

(a) Während den angemessenen Beiratsversammlungen kann der Beirat folgende Maßnahmen in Erwägung ziehen und durchführen:

(1) Auswahl, Anstellung und Verabschiedung des Rektors;

(2) Anstellung und Verabschiedung von Lehrern und Mitgliedern der Schule sowie auch eine vorläufige Genehmigung von Dienstverträgen in Bezug auf Lehrer, die von dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Köln in Zusammenarbeit und nach Beratung mit dem Rektor gemäß den Bestimmungen der Dienstordnung vermittelt wurden;

(3) Übereinstimmung der Ziele, Zwecke und der Struktur der Schule mit den Bestimmungen von Artikel II dieser Statuten;

(4) Verkündung der vom Rektor vorgeschlagenen Richtlinien und Vorschriften;

(5) Erwägung und Genehmigung des Haushalts für das kommende Schuljahr, einschließlich der Festlegung der Studiengebühren angesichts der Bedingungen hinsichtlich der von der Bundesrepublik Deutschland genehmigten Subventionen;

(6) Bereitstellung der zum Betrieb der Schule erforderlichen Mittel, unter anderem auch die regelmäßige Überwachung des laufenden Haushalts;

(7) Maßnahmen in Bezug auf Verzichtsanträge oder Studiengebührenreduktionen;

(8) Maßnahmen in Bezug auf die Wahl oder das Ausschließen von Mitgliedern;

(9) Festlegung des Hauptversammlungstermins und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, sollte dies als empfehlenswert erachtet werden, sowie auch die Festlegung der Tagesordnung für diese Versammlungen;

(10) Maßnahmen in Bezug auf die die Schuldisziplin betreffenden Angelegenheiten soweit von den Schulvorschriften vorgeschrieben.

(b) Es steht im Ermessen des Beirats die Sitzungen entweder in der deutschen oder der englischen Sprache durchzuführen; diese werden in Deutsch und in Englisch protokolliert soweit dies vom Beirat als erforderlich oder empfehlenswert erachtet werden sollte.

(c) Beschlüsse, die sich auf Umfang and Art der deutschen Foerderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Generalkonsulats der Bunderepublik Deutschland zu fassen.

ABSATZ 5.13. Nur vorbehaltlich der in Kapitel 180 der Allgemeinen Rechtsgrundsätze von Massachusetts enthaltenen Einschränkungen, die gelegentlich ergänzend abgeändert werden, kann der Beirat nach Annahme eines Mehrheitsbeschlusses des

gesamten Beirats einen aus seinen Mitgliedern bestehenden Exekutivausschuss designieren, welcher aus drei oder mehr Treuhändern besteht. Dabei hat und übt dieser Exekutivausschuss dieselbe Amtsgewalt wie der Beirat während der Zeit zwischen den Beiratsversammlungen aus.

ABSATZ 5.14. Der Beirat kann nach billigem Ermessen nach Mehrheitsbeschluss der zu diesem Zeitpunkt amtierenden Treuhänder weitere Ausschüsse designieren, die der Beirat gründen kann und die mit dem oder den diesen Ausschuss designierenden Beschluss oder Beschlüssen vereinbar sind. Der Beirat hat die Macht, die Mitgliederschaft jederzeit zu abuberufen, zu wechseln, und die Autorität, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen. Die schriftlichen Niederschriften aller Sitzungsberichte dieser Ausschüsse werden aufbewahrt und auf Anfrage hin jedem Treuhänder zugänglich gemacht. Jeder Ausschuss kann dem Beirat Empfehlungen unterbreiten, wobei diese jedoch nicht verbindlich sind.

Der Beirat kann einen Ausschussvorsitzenden ernennen, oder fordern, dass der Ausschuss einen Vorsitzenden wählt. Der Ausschussvorsitzende beruft die Ausschussversammlungen ein, wobei die Einberufungsschreiben schriftlich vorgenommen und entweder auf dem Postweg, oder per Fax oder auf elektronischem Weg an jedes Ausschussmitglied spätestens sieben (7) Tage vor dem Versammlungstermin verschickt werden.

ABSATZ 5.15. Die Mitglieder des Beirats oder aller anderen vom Beirat designierten Ausschüsse können an allen Beirats- oder Ausschussversammlungen entweder durch Konferenzruf, das Internet oder mittels sonstiger Kommunikationsgeräte teilnehmen, die eine Kommunikation zwischen sämtlichen Versammlungsteilnehmern gewährleistet; dabei kommt die Teilnahme an einer Versammlung gemäß dieses Abschnitts einer persönlichen Anwesenheit der Person an der Versammlung gleich.

SECTION 5.16. Sämtliche Maßnahmen, die entweder verlangt wurden, oder deren Durchführung während beliebiger Beiratsversammlungen erlaubt wurde, können dann ohne eine Versammlung vorgenommen werden, wenn alle Treuhänder dieser Maßnahme schriftlich zustimmen und die schriftlichen Zustimmungen zu den Beiratsversammlungsunterlagen gelegt werden. Diese Zustimmungen werden für sämtliche Zwecke als Stimme behandelt.

## VI. ARTIKEL

### MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

ABSATZ 6.1. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und President, einen Schriftführer und Finanzdirektor der Korporation. Gelegentlich kann er einen oder mehr Vice

Presidents oder weitere Mitglieder für die Geschäftsleitung ermessensmäßig wählen oder ernennen. Das Amt des Vorsitzenden und Presidents wird von derselben Person bekleidet. Außer dem Amt des Presidents und Schriftführers, das jeweils nur von einer Person bekleidet werden kann, kann jedoch eine aus zwei Ämtern bestehende Kombination von lediglich einer Person bekleidet werden.

ABSATZ 6.2. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung amtiert bis zur nächsten Hauptversammlung und solange, bis ein Nachfolger gewählt wird und den Voraussetzungen genügt. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung kann vom Beirat aus wichtigen Gründen oder ohne triftigen Grund des Amtes enthoben werden.

ABSATZ 6.3. Der President ist der Vorstandsvorsitzende<sup>3</sup> der Korporation und vorbehaltlich der Beiratsverfügungen verwaltet und überwacht er weitgehend sämtliche Geschäfte der Korporation, und kontrolliert, ob die Anordnungen und Beschlüsse der Treuhänder zur Ausführung gebracht wurden. Des Weiteren trifft er sämtliche Entscheidungen und führt außer den ausdrücklich auf den Rektor übertragenen Maßnahmen alle für die Leitung der Korporation zwischen den Beiratsversammlungen erforderlichen Maßnahmen durch. Solange nichts Anderweitiges vom Beirat beschlossen wurde, leitet der President alle

Beiratsversammlungen wenn er anwesend ist. Der Beirat entscheidet über die Pflichten und Vollmachten des/der Vice President/s, falls zutreffend. Der Vice President oder erste Vice President, sollte es mehr als einen (1) geben, verfügt während der Abwesenheit des Presidents über dessen sämtliche Pflichten und Vollmachten, die er während dessen Abwesenheit oder im Falle dessen Unfähigkeit zur Amtsausübung ausüben kann.

6.4 Der Finanzdirektor ist der Finanzvorstand<sup>4</sup> und Rechnungsführer<sup>5</sup> der Korporation. Vorbehaltlich der Anordnungen des Beirats ist der Finanzdirektor für allgemeine Finanzangelegenheiten, die Mittel, Sicherheiten und Wertpapiere der Korporation verantwortlich und führt genau und vollständig Buch darüber (oder veranlasst eine diesbezügliche Buchführung). Des Weiteren ist er für die Geschäftsbücher und die Rechnungsunterlagen der Korporation sowie für deren Buchprüfungsverfahren verantwortlich, und es werden ihm weitere Pflichten und Befugnisse anvertraut, welche entweder vom Beirat oder vom President bestimmt werden.

6.5 Der Schriftführer protokolliert und führt Buch über sämtliche Sitzungsberichte der Treuhänder in einem oder einer Reihe an Büchern, die aus diesem Grund aufbewahrt werden, oder deren Aufbewahrung veranlasst wird. Dabei brauchen besagte

---

<sup>3</sup> Chief Executive Officer

<sup>4</sup> Chief Finanzial Officer

Bücher nicht in demselben Büro aufbewahrt zu werden. Diese Bücher enthalten des Weiteren (i.), die Sitzungsprotokolle der Gründerversammlungen, (ii.), Kopien der Gründungsurkunde und Statuten, und (iii.), Namen und Adresse aller Treuhänder. Sollte der Schriftführer einer Beiratsversammlung nicht beiwohnen können, wird ein provisorischer Schriftführer während der Versammlung gewählt, der daraufhin alle Schriftführeraufgaben während der Versammlung ausführt.

6.6 Vorbehaltlich dieser Statuten und sämtlicher anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und der Gründungsurkunde hat jedes Mitglied der Geschäftsleitung zusätzlich zu den ausdrücklich in diesen Statuten aufgeführten Pflichten noch weitere Pflichten und Vollmachten, die mit diesem Amt üblicherweise verbunden sind sowie auch noch zusätzliche Pflichten und Vollmachten, die vom Beirat gelegentlich festgelegt werden.

## VII. ARTIKEL

### VERGÜTUNG

ABSATZ 7.1. Soweit laut Kapitel 180 der Allgemeinen Rechtsgrundsätze von Massachusetts erlaubt, und nur solange der Status der Korporation als eine Organisation, die laut Abschnitt

---

<sup>5</sup> Chief Accounting Officer



501(c)(3) des Internal Revenue Code<sup>6</sup> von 1986 in abgeänderter Form, dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird, wird die Korporation zu dem weiter unten vorgesehenen Ausmaß jedes Gründungsmitglied, die Treuhänder, die Mitglieder der Geschäftsleitung (Definition siehe weiter unten), und die Designierten Personen (Definition siehe weiter unten) sowie die Erben und gesetzmäßigen Vertreter dieser Personen gegen sämtliche Haftung, Kosten und Aufwendungen, die ihnen auf angemessene Weise entstanden, oder in Verbindung mit, auf Grund von oder infolge des Ergebnisses einer Forderung, Klage, eines Prozesses oder sonstiger zivilrechtlicher oder Strafverfahren (gleich, ob diese kraft oder im Namen der Korporation oder anderer Organisationen (Definition siehe weiter unten) oder auf sonstige Weise erhoben wurden) erhoben wurden oder in Verbindung mit einem diesbezüglichen Berufungsantrag, an dem sie beteiligt ist oder in den sie verwickelt wird, oder der ihr als eine Partei, Zeugin oder als Sonstiges auf Grund ihres Amtes als Gründungsmitglied, Treuhänder, Mitglied der Geschäftsleitung oder als Designierte Person oder auf Grund einer angeblichen ausgeführten Handlung oder einer angeblichen Unterlassung in o.g. Kapazität angedroht wird, wobei es gleich ist, ob diese Person ein Gründungsmitglied, Treuhänder, Mitglied der Geschäftsleitung oder eine Designierte Person zum Zeitpunkt, zu dem diese Haftung, Kosten oder Aufwendungen entstanden oder

---

<sup>6</sup> etwa: Abgabenverordnung

erhoben wurden ist, vorausgesetzt jedoch, dass diese Person kein Anrecht auf Vergütung hat, soweit dies von anwendbarem von Zeit zu Zeit geltenden Recht untersagt wird, oder soweit in öffentlichen Anklagen oder Strafverfahren festgestellt wurde, dass sie keinen schlüssigen Grund zu Annahme hatte, dass ihr Verhalten gesetzlich erlaubt war, vergüten.

Für Zwecke des VIII. Artikels ist ein "Mitglied der Geschäftsleitung" jede Person, die Präsident, Finanzdirektor, Schriftführer oder Schreiberkraft der Korporation sein wird oder zu einem beliebigen Zeitpunkt gewesen war, und eine "Organisation" soll irgendein/e andere/r Korporation, oder Trust, Verband, Partnerschaft, Unternehmen, Firma oder Plan sein. Für Zwecke dieser Statuten soll eine "Designierte Person" eine Person sein, die die Treuhänder durch Beschluss designieren, und die (i.) ein beliebiges anderes Mitglied der Geschäftsleitung, ein Mitarbeiter oder ein Bevollmächtigter der Korporation sein wird, oder zu irgendeinem Zeitpunkt gewesen war, die (ii.) auf Ersuchen der Korporation hin als ein Gründungsmitglied, Direktor, Treuhänder, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Bevollmächtigter oder Mitglied einer anderen Organisation amtierte oder amtiert hatte, oder die (iii.) auf Ersuchen der Korporation hin in irgendeiner Kapazität in Bezug auf das betriebliche Sozialzulagenwesen Dienst leistete oder zu irgendeinem Zeitpunkt diesbezügliche Dienste geleistet hatte.

Demgemäß,

(i) hat jedes Gründungsmitglied, jeder Treuhänder, jedes Mitglied der Geschäftsleitung oder jede Designierte Person, das/die nach materiellem oder sonstigem Recht in Bezug auf irgendeine/n Anspruch, Klage, Prozess oder sonstiges Verfahren der hier aufgeführten Charakters hundertprozentig erfolgreich war, Anrecht auf die Vergütung, die weiter oben von Rechts wegen vorgesehen wurde;

(ii) hat kein Gründungsmitglied, Treuhänder, Mitglied der Geschäftsleitung oder keine Person Anrecht auf eine Vergütung von Rechts wegen in Verbindung mit irgendeinem/r Anspruch, Klage, Prozess oder sonstigem Verfahren, das durch einen Prozessvergleich oder Sonstigem beigelegt oder geschlichtet wurde, solange dieser Vergleich oder diese Schlichtung zuerst durch einen Beiratsbeschluss genehmigt wurde, der durch eine beschlussfähige aus Treuhändern bestehende Mehrheit handelt, welche keine Parteien bei diesem/r Anspruch, Klage, Prozess oder sonstigem Verfahren sind (oder die in Bezug darauf hundertprozentig erfolgreich waren);

(iii) kann die Korporation diese Vergütung in allen anderen Fällen nach Alleinermessen vornehmen, jedoch nur dann, wenn (A.), der Beirat als eine beschlussfähige Mehrheit von Treuhändern handelt, die keine Parteien bei diesem/r Anspruch, Klage, Prozess oder sonstigem Verfahren sind (oder die in Bezug darauf hundertprozentig erfolgreich waren), und

bestimmt, dass diese/s/r Gründungsmitglied, Treuhänder, Mitglied der Geschäftsleitung oder Designierte Person den gesetzlich vorgeschriebenen oder in diesem Artikel aufgeführten dienstlichen Führungsnormen nachkam; oder (B.), der unabhängige Rechtsberater der Korporation in einer schriftlichen Ratserteilung mitteilt, dass diese/s/r Gründungsmitglied, Treuhänder, Mitglied der Geschäftsleitung oder Designierte Person seiner Meinung nach diesen Normen nachkam;

(iv) soll die Beendigung eines/r Anspruchs, Klage, Prozesses oder zivilrechtlichen oder Strafverfahrens durch eine Gerichtsentscheidung, eine Schlichtung (gleich, ob mit oder ohne Genehmigung des Gerichts), oder die Verurteilung oder nach einer Schuldigerklärung vor Gericht, oder nach einem stillschweigenden Schuldgeständnis o.ä., nicht die Vermutung aufkommen, dass diese/s/r Gründungsmitglied, Treuhänder, Mitglied der Geschäftsleitung oder Designierte Person nicht den weiter oben aufgeführten dienstlichen Führungsnormen nachkam, die ihm/ihr Anrecht auf Vergütung geben;

(v) umfasst der weiter oben aufgeführte Umfang der Vergütungsrechte ohne Einschränkung sämtliche Haftung, Kosten und Aufwendungen für die Verteidigung, Kompromiss-Schließung oder Schlichtung dieser Ansprüche, Klagen, Prozesse oder sonstiger Verfahren, sowie auch die Befriedigung des Gläubigers auf Grund eines Urteils oder Gerichtsentscheids, das oder der in dieser Sache erlassen oder verkündet wurde, und zwar

einschließlich der Zahlung von Geld- oder Konventionalstrafen, die in Strafverfahren auferlegt wurden; und demgemäß

(vi) können die Aufwendungen, die in zumutbarer Weise in Bezug auf diese Ansprüche, Klagen, Prozesse oder Verfahren gehabt wurden, von der Korporation vor der endgültigen diesbezüglichen Verfügung vorgeschossen werden und zwar nach Eingang einer Verpflichtungserklärung von oder im Namen des Empfängers, welche besagt, das dieser Betrag wieder zurückerstattet wird, falls letztlich gerichtlich entschieden wird, dass er oder sie nicht auf Grund dieser Vorschrift Anrecht auf eine Vergütung hat, wobei diese Verpflichtungserklärung ohne eine Kreditwürdigkeitsprüfung dieser Person angenommen wird.

Von jeder Person, die zu irgendeinem Zeitpunkt als solch ein/e Gründungsmitglied, Treuhänder, Mitglied der Geschäftsleitung oder Designierte Person amtierte, wird angenommen, dass sie sich dabei auf die weiter oben aufgeführten Bestimmungen stützte, wobei diese Bestimmungen nicht andere Vergütungsanrechte ausschließen, zu denen diese Person laut des Vertrags oder gemäß gültigem und anwendbarem Recht berechtigt ist, und diese Bestimmungen trennbar sind und soweit dies von anwendbarem Recht erlaubt wird, erzwungen werden können, und sie den Erben und gesetzmäßigen Vertretern dieser Person zugute kommen.

Die Korporation hat die Macht, eine Versicherung im Namen von Personen abzuschließen und weiterzuführen, die ein

Gründungsmitglied, Treuhänder, Mitglied der Geschäftsleitung, sonstiges Mitglied der Geschäftsleitung, Mitarbeiter oder sonstiger Bevollmächtigter der Korporation sein wird, oder zu irgendeinem Zeitpunkt gewesen war, oder die auf Ersuchen der Korporation hin, als ein Gründungsmitglied, Direktor, Treuhänder, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Bevollmächtigter oder Mitglied einer anderen Organisation oder in irgendeiner Kapazität in Bezug auf das betriebliche Sozialzulagenwesen Dienst leisten wird, oder zu irgendeinem Zeitpunkt Dienst leistete, und zwar für sämtliche von der Person in diesen Kapazitäten eingegangenen Verpflichtungen, oder für Verpflichtungen, die sich auf Grund ihrer Stellung ergeben, gleich ob die Korporation die Macht hätte, diese Person für diese Verpflichtungen zu entschädigen.

ABSATZ 7.2        Es wird vorgesehen, dass die Gründungsmitglieder, Treuhänder und Mitglieder der Geschäftsleitung der Korporation nicht persönlich für irgendwelche Forderungen, Haftung oder Verpflichtungen der Korporation haftpflichtig ist, und dass sämtliche Personen, Korporationen oder sonstige Rechtsträger, denen ein Darlehen gewährt wird, mit denen kontrahiert wird, oder die eine Forderung gegen die Korporation erheben, nur mit den Geldmitteln und dem Vermögenswert der Korporation zur Erfüllung dieses/r Vertrags oder Forderung, oder zur Bezahlung von

Verbindlichkeiten, Verlusten, Urteilen oder Gerichtsentscheiden oder sämtlicher weiterer Gelder, die die Korporation ihnen zu zahlen hat rechnen können. Nichts in diesen Statuten (einschließlich und ohne Einschränkung der Bestimmungen in Artikel VIII) ändert ergänzend ab, verändert oder beeinträchtigt die sich auf die Haftungsbeschränkungen der Treuhänder oder Mitglieder der Geschäftsleitung der Korporation der Korporation gegenüber beziehenden Bestimmungen der Gründungsurkunde.

ABSATZ 7.3 Bei der Pflichterfüllung ist der Treuhänder, das Mitglied der Geschäftsleitung oder das Gründungsmitglied der Korporation dazu berechtigt, sich auf Informationen, Meinungen, Berichte oder Unterlagen zu stützen, u.a. auch auf Berichte über die Vermögenslage, Geschäftsbücher und andere finanzielle Unterlagen, welche jeweils von (a.) einem (1) oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Korporation, von denen der Treuhänder, das Mitglied der Geschäftsleitung oder Gründungsmitglied mit ausreichender Bestimmtheit annehmen kann, dass diese Person in den vorgelegten Angelegenheiten zuverlässig und kompetent ist, (b.), einem Berater, öffentlichem Wirtschaftsprüfer oder anderen Personen, von denen der Treuhänder, das Mitglied der Geschäftsleitung oder Gründungsmitglied mit ausreichender Bestimmtheit annehmen kann, dass diese Angelegenheit im Zuständigkeitsbereich dieser Person liegt, oder (c.), im Falle

eines Treuhänders, von einem ordnungsgemäß konstituierten Ausschuss des Beirats, in dem die Person nicht in Bezug auf in ihren Befugnisbereich fallende Geschäfte amtiert, wobei von diesem Ausschuss mit ausreichender Bestimmtheit angenommen werden kann, dass er vertrauenswürdig ist, jedoch von dieser Person nicht angenommen wird, dass sie gutgläubig handelt, sollte sie über Kenntnisse über die vorliegende Angelegenheit verfügen, welche dieses Vertrauen in sie nicht rechtfertigen würde, vorgelegt, erstellt oder unter deren Aufsicht erstellt wurde. Ausgenommen des ausdrücklich von diesen Statuten Vorgeschiedenem, oder weil die Person ein Treuhänder, Mitglied der Geschäftsleitung oder Gründungsmitglied der Korporation war, stellt die Tatsache, dass ein Treuhänder, ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein Gründungsmitglied seine Pflichten auf diese Weise erfüllte, einen vollständigen Rechtfertigungsgrund hinsichtlich jeglicher Ansprüche dar, die gegen diese Person laut gesetzlicher Vorschriften oder Sonstigem erhoben werden.



## VIII. ARTIKEL

### ZUSÄTZE

ABSATZ 8.1. Die Statuten der Korporation können während jeder für diesen Zweck einberufenen Mitgliedsversammlung durch ein positives Abstimmungsergebnis von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder angenommen, ergänzend abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

ABSATZ 8.2. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

## IX. ARTIKEL

### VERSCHIEDENES

ABSATZ 9.1. Sämtliche Verträge, Zahlungsanweisungen, Schuldscheine oder sonstige bindende Verpflichtungen urkundlich beweisenden Papiere werden von den Mitgliedern der Geschäftsleitung oder sonstigen Bevollmächtigten unterzeichnet, die eine ordnungsgemäße von Zeit zu Zeit vom Beirat erteilte diesbezügliche Befugnis erhielten.

ABSATZ 9.2. Der Dienstvertrag des Rektors, die Dienstordnung sowie auch die Schulverordnung und die Verfahrensregeln der Lehrerkonferenz der Schule sind hinsichtlich der Rechte und Verpflichtungen des Rektors, unter

anderem auch hinsichtlich seiner Beteiligung an Entscheidungen des Beirats, die das Personalwesen betreffen Ausschlag gebend.

ABSATZ 9.3. Das Schuljahr der Korporation, das auch gleichzeitig das Geschäftsjahr ist, ist der zwölfmonatige (12) Zeitraum ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres ("Schuljahr").

ABSATZ 9.4. Der Beirat versichert die angemessene Teilnahme der Lehrer, Schüler und Eltern bei den außerschulischen Aktivitäten gemäß der auf die Schule zutreffenden Verfahrensregeln.

ABSATZ 9.5. Der Beirat wählt einen Abschlussprüfer einmal pro Jahr, der die Revision der Geschäftsbücher und Unterlagen der Korporation sowie auch die Bilanzaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres durchführt. Diese Auswahl wird der Mitgliedsversammlung zwecks Zustimmung unterbreitet. Der Abschlussprüfer wird für jeden Fall einmal pro Jahr gewählt, wobei er jedoch für folgende Geschäftsjahre wiedergewählt werden kann.

ABSATZ 9.6. Nach Annahme eines Liquidationsplans und Plans zur Verteilung des Vermögens seitens des Beirats, bedarf

die Genehmigung dieses Plans die Dreiviertelmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder.

ABSATZ 9.7. Im Falle einer Auflösung der Korporation, ihres Reinvermögens und Vermögensgegenstands, werden diese gemäß Kapitel 180 der Allgemeinen Rechtsgrundsätze von Massachusetts, einschließlich deren gelegentlichen ergänzenden Abänderungen, verteilt. Nach dieser Auflösung reicht der Beirat beim Obersten Gerichtshof<sup>7</sup>, das sich in dem County befindet, in dem der Hauptsitz der Korporation zu diesem Zeitpunkt liegt, ein Gesuch ein, in dem verlangt wird, dass die Verteilung des Reingewinns und der Vermögensgegenstände an eine Organisation oder an Organisationen vorgenommen wird, (i.), deren Zwecke denen in Absatz 2.1 und Artikel II dieser Statuten gleich oder ähnlich ist, und (ii.), die laut Abschnitt 501(c)(3) des Internal Revenue Code, in abgeänderter Form, den Vorbedingungen entsprechen, und in dem weiterhin verlangt wird, dass diese Bedingungen erfüllt werden und dass besagtes Gericht so weit wie möglich eine deutschsprachige Schule zum Empfänger dieses Reinvermögens und dieser Vermögensgegenstände bestimmt, die im Commonwealth of Massachusetts oder in einem anderen Bundesland oder Staatsgebiet der Vereinigten Staaten betrieben wird.

---

<sup>7</sup> Supreme Judicial Court

ABSATZ 9.8. Ungeachtet der in diesen Statuten aufgeführten Bestimmungen, führt die Korporation keine Aktivitäten aus, deren Ausführung nicht für (i.) Korporationen erlaubt ist, die laut Abschnitt 501(c)(3) des Internal Revenue Codes von 1986 (oder den entsprechenden Bestimmungen sämtlicher zukünftiger Abgabenverordnungen der Vereinigten Staaten) bundeseinkommensteuerfrei sind, oder die (ii.) nicht für Korporationen erlaubt sind, deren empfangene Zuwendungen laut Abschnitt 172(c)(2) des Internal Revenue Code von 1986 (oder den entsprechenden Bestimmungen sämtlicher zukünftiger Abgabenverordnungen der Vereinigten Staaten) absetzbar sind.

ABSATZ 9.9 Diese Statuten unterliegen den Bestimmungen des Gesetzesrechts und der Rechtsregeln der allgemeinen Gerichte des Commonwealth of Massachusetts, die auf Korporationen anwendbar sind, welche unter Kapitel 180 Allgemeinen Rechtsgrundsätze von Massachusetts gegründet wurden. Die Bezugnahme in diesen Statuten auf Gesetzesbestimmungen werden als Verweise auf die weiter oben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen angesehen. Sämtliche Bezugnahmen in diesen Statuten auf diese Gesetzesbestimmungen werden als Verweise auf diese Bestimmungen in deren von Zeit zu Zeit abgeänderten Form ausgelegt.

ABSATZ 9.10 Diese Statuten unterliegen der Gründungsurkunde der Korporation. Sämtliche Verweise in diesen Statuten auf die Gründungsurkunde werden als eine Bezugnahme auf die Gründungsurkunde der Korporation ausgelegt, die von Zeit zu Zeit ergänzend abgeändert oder neu formuliert wird.

ABSATZ 9.11 Das Original oder die beglaubigten Kopien der Gründungsunterlagen, dieser Statuten und aller Versammlungsprotokolle der Gründungsmitglieder und Treuhänder werden in Massachusetts in der Hauptgeschäftsstelle der Korporation oder in der Geschäftsstelle des Schriftführers oder dem ansässigen Bevollmächtigten aufbewahrt. Jedoch brauchen diese Kopien und Versammlungsprotokolle nicht in im derselben Geschäftsstelle aufbewahrt zu werden. Sie können jederzeit zu angemessenen Zeiten von jedem Treuhänder aus ordnungsgemäßen Gründen, jedoch nicht zum Erhalt der darin enthaltenen Informationen zum Verkauf oder zur Anfertigung von Kopien derselben, oder zur Verwendung derselben für Zwecke, die anders als das angemessene Interesse des Antragstellers als Treuhänder in Bezug auf die Geschäfte der Korporation sind, eingesehen werden.